

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 [6] (1859)

29 (19.7.1859)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506983](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506983)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1859. Dienstag, 19. Juli. **N^o. 29.**

Bekanntmachungen.

1) Eine mit dem Köter Hermann Friedrich Sibbeler im Eversten Seitens der Stadt abgeschlossene Vereinbarung in Betreff Eingebung eines Wegerdeplackens neben dessen Gründen am Prinzessinwege und der darüber vom Stadtrath hieselbst gefasste Beschluß liegen im Entwurfe vom 17. Juli d. J. bis 8. August d. J. auf dem hiesigen Rathhause öffentlich aus und können die stimmberechtigten Gemeindegengenossen ihre Ansichten über dieselben bei dem Actuar Bruns daselbst zu Protokoll geben.

(Juli 13.)

2) Es wird hiedurch den Betreffenden bekannt gemacht, daß der Stadtmagistrat vom 1. Jan. 1860 an das Verloosen der von den Handwerkslehrlingen angefertigten Gesellenstücke nicht mehr gestatten wird.

(Juli 13.)

3) Zu Vormünderin über den minderjährigen Sohn 2. Ehe des weil. Geheimen Raths, Barons von Beaulieu-Marconnay hieselbst, ist bestellt die Wittwe geb. von Förster.

(Amtsgericht I.)

4) Gefundene Sachen: 1 Handstock, 4 Duzend Hemdenknöpfe, 1 Taschentuch, 1 Cigarrentasche, 1 goldener Fingerring.

Magistrat und Stadtrath.

Sitzung vom 7. Juli. Ein Antrag des Magistrats, die Tochter des Agenten Köbbelen hieselbst, Wilhelmine, einstweilen als dritte Lehrerin bei der Volksschule mit einem Gehalte von 40 Thlr. anzunehmen, wurde einstimmig genehmigt.

Stadtrath.

Sitzung vom 7. Juli. In Folge des bereits in der vorigen Nr. d. Bl. (Vgl. auch d. Bl. Nr. 3 de 1858 und Nr. 13 de 1859) mitgetheilten überaus günstigen Resultats des Bohrversuchs am Eingange

zur katholischen Schule hatte der Magistrat beantragt, daß der neue Brunnen nunmehr vollständig hergestellt, dagegen die Pumpe bei dem olim Mengers'schen Hause als öffentliche Pumpe aufgehoben, der Brunnen jedoch vorläufig noch erhalten werden möge für den Fall, daß künftig vielleicht eine Benutzung desselben zu öffentlichen Zwecken angemessen befunden werden sollte. Der Stadtrath erklärte sich hiemit einverstanden, sowie damit, daß ein Widerspruchsrecht gegen die Versetzung der Pumpe so wenig einzelnen Pumpen-Interessenten (von 62 Interessenten hatten 11, jedoch nicht alle aus gleichen Gründen, protestirt) als sonst etwa Beteiligte zugestanden werden könne, indem es einestheils im öffentlichen Interesse unthunlich sei, die Pumpe an ihrem alten Plage ferner stehen zu lassen, andertheils auch die neue Pumpe in nur geringer Entfernung von der bisherigen auf eine Stelle versetzt werde, wo sie dem Verkehr und der Benutzung der Straße weit weniger hinderlich sei, als an der bisherigen. Die Unterhaltung der neuen Pumpe mit Brunnen geht auf die Interessenten der früheren Pumpe über, dagegen sind dieselben der Unterhaltungslast des alten Brunnens enthoben, welche die Stadt übernimmt. Der Wittwe Ohmstedt wurde gestattet, von dem alten Brunnen eine Röhre in ihr neues Haus zu legen, jedoch auf Widerruf und unter der Bedingung, daß dieselbe und die folgenden Eigenthümer des neuen Hauses den alten Brunnen vollständig unterhalten, so lange sie aus demselben das Wasser beziehen. Unter gleichen Bedingungen wurde dieselbe Erlaubniß auch dem Uhrmacher Kaewer für sein von ihm bewohntes Haus gegeben.

Der Stadt liegt die Verpflichtung ob, eine im Prinzessinwege bei der Abzweigung des Weges nach Bloherfelde liegende Höhle zu unterhalten. Um dieser Verpflichtung enthoben zu werden, ist unter Zustimmung des Großh. Amts Oldenburg der Plan aufgestellt, das Wasser, welches bisher durch jene Höhle abgeführt wurde, durch einem am Prinzessinwege entlang führenden Abwässerungsgraben nach dem Harenflusse zu leiten und die Höhle eingehen zu lassen. Zur Durchführung dieses Planes ist mit dem Köter Hibbeler im Eversten eine Vereinbarung abgeschlossen, wornach Letzterer die Instandsetzung und Unterhaltung jenes Abwässerungsgrabens übernimmt und dafür einen alten abgegrabenen, in der Regel mit Wasser gefüllten Wegerdeplacken, welcher der Stadt gehört, derselben aber keinen Vortheil bringt, zum Eigenthum erhält. Der Stadtrath genehmigte die Vereinbarung unter der Voraussetzung, als Beschlußentwurf, daß Hibbeler die angegebene Verpflichtung als Reallast auf seine Köterei übernehme. (S. die vorstehende bez. Bekanntmachung)

Es begleichen dem Kirchenrechnungsführer Bohlen als früheren Schuljuraten der Schule vor dem Heiligengeistthore für die Verwaltung der Schulcasse von Ostern bis Michaelis 1858 nach 20 Thlr., dieselben wurden nachbewilligt, desgl. eine Summe von 30 Thlr. für Verlängerung der Bänke in der Volksschule.

Der Stadtrath hatte in seiner Sitzung vom 3. Juni d. J. (vgl. Nr. 24 d. Bl.) einem Antrage des Stadtmagistrats, ein Pissoir an der Südwestseite der Kirche einzurichten, ein Pissoir an der Südwestseite der Kirche einzurichten, aus dem Grunde seine Zustimmung versagt, weil der gewählte Platz, als zu abgelegen, nicht geeignet sei. Dagegen schien, nach den im Laufe der Verhandlungen ausgesprochenen Ansichten zu urtheilen, das Bedürfniß der Anlegung von Pissoirs im Allgemeinen, sowie insbesondere in der Nähe des Markts und der St. Lambertikirche, anerkannt zu werden, und wurde deshalb die Angelegenheit heute wiederum zur Verhandlung gebracht. Die Mehrheit des Stadtmagistrats war nach wie vor der Ansicht geblieben: daß ein Pissoir an der dem Markte zugekehrten Seite der Kirche für die Kirche eine Unzierde sein,

von dem Marktplatz aus einen unangenehmen Anblick gewähren und nicht unbemerkt zu benutzen sein werde, daß dagegen an der Südwestseite der Kirche das Pissoir verdeckt liege, dort auch von solchen Personen benutzt werden könne, welche den Eintritt in eine solche Anstalt vor den Augen vieler Menschen vielleicht für unpassend halten möchten, und daß der Einwand der erschwerten Benutzung durch eine abgelegene Lage in sich zerfallen werde, wenn nach vorgängiger Bekanntmachung durch genaue polizeiliche Controlle die Verunreinigung der Kirche, der Häuser am Marktplatz u. s. w. verwehrt würde. Dagegen hielt eine Minderheit des Stadtmagistrats die Anlegung von Pissoirs zu beiden Seiten, sowohl an der Süd- als an der Nordseite der St. Lambertikirche für nothwendig und dazu die Plätze zwischen den Pfeilern der äußeren Mauern an den Stellen, wo sich keine Kirchthüren befinden, für passend, davon ausgehend, daß dieselben sowohl den Kirchenbesuchern als den Besuchern der Wochenmärkte zu dienen hätten, es auch schwer halten werde, zu verhindern, daß nicht dennoch die Kirche an der Nordseite verunreinigt werde, sobald nur an der Südseite sich eine derartige Einrichtung fände. Es liege ebenso wohl im Interesse der Kirchengemeinde, als der Stadt, diesem Bedürfnisse abzuhelpen und es erscheine billig, daß beide Theile in gleicher Weise zu den Kosten der Anlage und Unterhaltung beitragen. Der Stadtrath trat dieser Ansicht bei und es wurde der Vorschlag angenommen, daß die Kirchengemeinde zu veranlassen sei, auf ihre Kosten an der Südseite ein Pissoir herzurichten und zu unterhalten, dagegen die Stadt eine gleiche Verpflichtung rücksichtlich eines zweiten an der Nordseite zu übernehmen habe, zugleich auch der Stadtmagistrat autorisirt, in diesem Sinne mit der Kirchengemeinde in Unterhandlung zu treten und die Sache zum Abschluß zu bringen. —

Der in Betreff des Landtausches mit dem Dr. Meinecke früher gefasste Beschlusentwurf (vgl. Nr. 24 d. Bl.) wurde zum Beschluß erhoben. Bemerkte wird, daß auch die Genehmigung Großh. Regierung zu diesem Landtausche inzwischen erfolgt ist. —

In Betreff der 6. Verwaltungs-Rechnung der Elisabethstiftung pro März 1858/59 ward Seitens des Stadtraths nichts zu bemerken gefunden. Vom Großh. Amte Oldenburg war bei Großh. Regierung eine Aufhebung des §. 2 der Reg.-Bef. vom 23. Jan. 1823, welcher den Eingewohnten der anliegenden Gemeinden das Feilhalten frischen Fleisches verbietet, aus dem Grunde beantragt, weil die Beschränkung jetzt, nachdem durch das Statut IX. die Einfuhr des frischen Fleisches in die Stadt gestattet worden sei, keinen Boden mehr habe und für die Bewohner der Osterburg und Landgemeinde um so unangenehmer und drückender sei, als die Stadt dieses lediglich im Interesse der Detroi-Controlle eingeführten Schutzes füglich entbehren könne. Der Stadtmagistrat, welcher von Großh. Regierung zur Berichterstattung über diesen Antrag aufgefordert war, mußte die Wichtigkeit der für die Aufhebung vorgebrachten Gründe anerkennen und sprach sich in diesem Sinne dem Stadtrath gegenüber aus, welcher letztere denn auch der Ansicht des Stadtmagistrats beitrug. Wenn inzwischen dem entsprechend bereits an Großh. Regierung berichtet ist, so hat der Stadtmagistrat sich andererseits auch wieder dahin geäußert, daß, wenn auch die Aufhebung des §. 2 der Reg.-Bef. vom 23. Jan. 1823 beschlossen werden sollte, nichtsdestoweniger die Vorschrift des §. 10 Abs. 2 der Handwerksordnung und §. 1 der Reg.-Bef. vom 18. Nov. 1847 sub b auch hinsichtlich des Schlachtergewerbes in Kraft bleiben müsse, indem es nicht zulässig erscheinen dürfte, die zum Schutze der städtischen Gewerbe erlassenen Vorschriften für ein einzelnes Handwerk außer Kraft zu setzen. Die angezogenen Vorschriften bestimmen nämlich, daß in den der Stadt

benachbarten Gemeinden Handwerker nicht über das Bedürfniß der betr. Ortschaften hinaus concessionirt werden dürfen.

Nach Art. 14 des Schulstatuts (Statut VIII.) begleicht den Bewohnern des äußeren Dammes und eines Theils des mittleren Dammes, welche der Schulacht Osterburg angehören, seit dem 1. Mai 1836 eine Entschädigung aus der Gemeindefasse, Abtheilung Stadt, wegen der ihnen obliegenden doppelten Schullast. Für Schulkinder aus jenem Stadttheile, welche im Wintersemester 18⁵⁸/₅₉ die Stadtschulen besuchten und für welche das Schulgeld demnach an die Osterburger Schulkasse bezahlt werden mußte, beträgt die geforderte Entschädigung 4 Thlr. 22 gr. 6 sw., für Osterburger Schulumlagen, welche im August 1836 ausgeschrieben worden sind 20 Thlr. 21 gr. 9 sw., zusammen 23 Thlr. 14 gr. 3 sw. Letztere Summe wurde zum Voranschlage der Mittel- und Volksschulen pro 18⁵⁸/₅₉ nachbewilligt.

Die Dienstbotenfrankencasse-Rechnung pro 1838/9 ward einem Mitgliede des Stadtraths zur Revision übergeben. —

In Betreff eines früher aus der Mitte des Stadtraths hervorgegangenen Antrags wegen Baues einer Turnhalle wurde eine Commission erwählt, bestehend aus den Hrn. Fabrikant Fortmann, Kaufmann Harbers und Zimmermeister Meyer, und zwar mit dem Auftrage, die desfalligen Vorschläge des Stadtmagistrats in dem Sinne, ob ein Bau im Allgemeinen wünschenswerth sei, einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Für Reinigung des Stadtgrabens wurden 200 Thlr. nachbewilligt. Der Stadtmagistrat wurde autorisirt wegen Verbreiterung der Ritterstraße gelegentlich des Umbaus des Soltauschen Hauses eine bereits früher eingeleitete, jedoch aufgegebene Unterhandlung wieder aufzunehmen und dazu bis zu einer gewissen Summe Verbindlichkeiten auf die Stadtcasse zu übernehmen. — Auf Grund dieser Ermächtigung ist denn zwischen dem Stadtmagistrate und dem Klempnermeister Soltau eine Vereinbarung schlüssig zu Stande gekommen, deren wesentlicher Inhalt folgender ist: Der Klempnermeister Soltau läßt den hinteren an der Ritterstraße gelegenen Theil seines Hauses, von den angrenzenden Gründen des Hofraths Dr. Basse angerechnet in einer Länge von ca. 24 Fuß abbrechen und tritt von seinen Gründen an der Ritterstraße so viel zur Straße ab, als durch eine von dem verbleibenden Theile des Hauses nach der südwestlichen Ecke der Gründe des Hofraths Dr. Basse gezogenen graden Linie auf ca. 24 Fuß Länge von den Soltauschen Gründen abgeschnitten wird, so daß das abzutretende Areal neben den Basseschen Gründen 3—4 Fuß breit sein wird, verpflichtet sich auch in dieser Linie eine Befriedigungsmauer von gutem Ansehen in etwa 7 Fuß Höhe aufzuführen und zu unterhalten. Dafür erhält derselbe als Entschädigung die Summe von 130 Thlr. Cour. aus der Stadtcasse.

Sitzung des Gemeinde- und Stadtraths am Mittwoch den 20. Juli d. J. Abends 6 Uhr. Gegenstand der Verhandlungen: Wahl des Schätzungsausschusses zur Classen- und classificirten Einkommen-Steuer. Befristungen. Finanzsachen ꝛc.

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg